

Bestellbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Bestellbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen des Bestellers (Käufer) über Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten (Verkäufer), auch wenn sie bei späteren Bestellungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, welche ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zweck abschliessen, der weder ihren gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags/einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Bestellbestimmungen in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die jeweils gültige Fassung der Bestellbedingungen ist auf der Homepage www.ospelt.com (Lieferantenbereich) abrufbar.

Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Abweichenden Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten, welche nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.1. Grundsatzanforderungen an den Lieferanten

Alle Lieferanten sollten nach einem GFSI-Standard oder einem anderen gleichwertigen Standard zertifiziert sein und den Lieferantenzulassungsprozess der Ospelt Gruppe, wozu auch der Besteller gehört, durchlaufen haben.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Veränderungen in der Firmenstruktur, des Produktionsstandortes oder sonstige signifikante Änderungen unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Werktagen der Ospelt Food Establishment Zweigniederlassung Apolda anzuzeigen.

2. Bestellungen, Auftragsbestätigung, Vertragsschluss

Bestellungen erfolgen schriftlich und der Lieferant hat diese schriftlich zu bestätigen. Nur die schriftlich erteilten Bestellungen des Bestellers sind verbindlich. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen (oder einer in der Bestellung bestimmten anderen Frist) schriftlich bestätigt.

Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung, mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss und Abweichungen von diesen Bestellbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung und Bestätigung des Bestellers.

3. Vorlagen, Muster, Materialbeistellungen

Von dem Besteller überlassene Vorlagen, Muster, Werkzeuge, Material, u.ä. bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vereinbarten Zwecke benutzt werden. Insbesondere ist der Lieferant auch nicht berechtigt auf Basis dieser Unterlagen und Informationen Lieferungen und Leistungen für Dritte zu erbringen.

Die Dokumente und Informationen sind gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme zu sichern und ebenso wie die vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Der Lieferant hat auf erstes Verlangen, unaufgefordert jedoch spätestens mit Beendigung der vertraglichen Beziehung, sämtliche ihm überlassene Dokumente, Muster etc. an den Besteller herauszugeben.

Das Eigentum an Vorlagen, Mustern, Werkzeugen u.ä., die der Lieferant nach Vereinbarung herstellt, gehen einschliesslich aller Nutzungsrechte mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts auf den Besteller über.

4. Vergütung/Preise

Die vereinbarten Preise sind, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, Festpreise und erfahren keine Veränderung durch evtl. Marktpreiserhöhungen. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zum Erfüllungsort sind in diesen Preisen enthalten.

Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen geltend gemacht werden.

Angebote, Planungen, Entwürfe u.ä. vergütet der Besteller nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

5. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang an dem in der Bestellung bezeichneten Empfangsort, bei Werkverträgen, Lieferungen mit Montage sowie Leistungen auf deren Abnahme an.

Absehbare Verzögerungen bei Lieferung, Leistung oder Nacherfüllung sind dem Besteller unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung unverzüglich unbeschadet seiner Ansprüche mitzuteilen.

Bei Überschreiten des Liefer-/Leistungstermins aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % pauschaliert, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Bestellwerts zu verlangen; weitergehende konkrete Ansprüche (Schadensersatz und Rücktritt) des Bestellers bleiben unberührt.

Unterbleibt bei der Annahme von Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der Vorbehalt der Vertragsstrafe, kann die Vertragsstrafe gleichwohl bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen hat insbesondere keinen Verzicht auf Ersatzansprüche zur Folge.

Wird der Liefer-/Leistungstermin durch höhere Gewalt überschritten oder die An-/Abnahme der Lieferung/Leistung verhindert, kann der Besteller nach erfolgloser Fristsetzung nach seiner Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder den Termin verlängern, ohne dass der Lieferant in diesen Fällen Ansprüche auf Schadensersatz u.a. hat.

5.1. Pönale

Jede Beanstandung (Abweichung einer Lieferung) wird in Form einer Reklamation beim Lieferanten platziert. Es werden jeweils die entstandenen Aufwendungen zur Reklamationsbearbeitung zum Stundensatz von CHF/EUR 50.- verrechnet zzgl. einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von CHF/EUR 100.-. Weitere durch die Reklamation gerechtfertigten Aufwendungen werden separat verrechnet.

Diese Gebühren können mit den Forderungen des Lieferanten verrechnet werden.

6. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang

Bei Werkverträgen, Lieferungen mit Montage und Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eingang an dem in der Bestellung angegebenen Empfangsort auf den Besteller über; wenn nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung geliefert, verzollt Empfangsort (DDP) einschliesslich Verpackung als vereinbart.

Bei Preisvereinbarung ab Werk oder Lager des Lieferanten hat dieser zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden und für die Versicherung der Ware Sorge zu tragen, wenn und soweit nicht vom Besteller eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige Eilbeförderung trägt der Lieferant.

Zeitgleich mit der Verladung bei Lieferung DDP Empfangsort bzw. der Bereitstellung zur Abholung bei Lieferung ab Werk oder Lager des Lieferanten hat der Lieferant dem Besteller für jede Bestellung (oder, wenn diese in mehreren Teillieferungen abgerufen wird, für jeden Abruf) eine Versandanzeige (Lieferavis) per E-Mail (an den in der Bestellung genannten Adressaten) zu übersenden, in der u.a. Bestellnummer, Abrufnummer, tatsächlich gelieferte Menge und Zeitpunkt der Lieferung genannt werden.

Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der neben den für die Versandanzeige (Lieferavis) hier definierten Angaben auch das Mindesthaltbarkeitsdatum oder dessen Restlaufzeit im Lieferzeitpunkt enthält.

Die bei Anlieferung oder Abholung zum Tausch angebotenen Ladehilfsmittel haben den vereinbarten, hilfsweise den handelsüblichen Qualitätsanforderungen mittlerer Art und Güte zu entsprechen; andernfalls kann der Besteller einen Tausch ablehnen.

Bei Anlieferung von Waren in Silofahrzeugen behält sich der Besteller die Erstellung eines Wiegeprotokolls einer geeichten, hilfsweise öffentlichen Fahrzeugwaage vor sowie der Nachweis einer ordnungsgemässen Reinigung des Silofahrzeugs. Beschädigungen der Originalverpackung gelieferter Waren oder der Versiegelung/Verplombung von Silofahrzeugen, die Zweifel an der Unversehrtheit oder Unverfälschtheit der Ware begründen, berechtigen den Besteller zur Zurückweisung solcher Waren.

7. Rechnungen, Zahlungen

Rechnungen sind (einschliesslich des als Zweitschrift zu kennzeichnenden Duplikats) unter Anführung der Bestellkennzeichen des Bestellers und der Nummern der Bestellung sowie der einzelnen Positionen zu übersenden und nur bei Vollständigkeit dieser Angaben zur Zahlung fällig.

Rechnungen werden, wenn nicht anders vereinbart, mit netto Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Ware/Leistung gezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht wurde und eine korrekte Rechnung vorliegt. Der Besteller kommt in Verzug, wenn er auf eine nach Eintritt der Fälligkeit erfolgende Mahnung (inkl. Ansetzen einer Nachfrist von min. 10 Tagen) des Lieferanten nicht zahlt und keine Einreden bestehen.

Zahlungen gelten nicht als Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss und erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Der Lieferant kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

8. Gewährleistung, Eingangsprüfung, Mängelhaftung, Garantien

Gewährleistungsansprüche des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängel gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 377 HGB findet dergestalt Anwendung, dass der Besteller äusserlich erkennbare Mängel oder Transportschäden innerhalb von 10 Werktagen seit Anlieferung, versteckte Mängel innerhalb 10 Werktagen nach Entdeckung zu rügen hat, wenn und soweit die Waren aufgrund ihrer Verderblichkeit nicht eine kürzere Frist erforderlich machen. Bei Weiterversand oder Umleitung der Ware gilt der Beginn der Untersuchung als bis zum Eintreffen am neuen Bestimmungsort aufgeschoben.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers nach § 437 Nr. 1 und 3 BGB beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre; im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen und -regelungen.

Die Art der Gewährleistung (Rücktritt, Minderung, Nachlieferung) wählt der Besteller; das Recht des Lieferanten nach § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Die Kosten für berechnigte Rücksendungen, Ersatzlieferungen und Nachbesserungen trägt der Lieferant.

Ist die Sache oder Leistung unter Verletzung einer vom Lieferanten übernommenen Garantie mangelhaft, haftet der Lieferant stets verschuldensunabhängig auf Schadensersatz. Ist die Sache mangelhaft, ohne dass hierfür eine Garantie übernommen wurde, kann er sich gegenüber dem Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur dann entlasten, wenn er beweist, dass die Nichterfüllung seiner Pflichten auf einem ausserhalb seines Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrund beruht und dass vom ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden; wenn sich der Auftragnehmer eines Dritten bediente, kann er sich nur dann entlasten, wenn er selbst nach diesen Voraussetzungen entlastet ist und dieser Dritte selbst ebenfalls nach diesen Voraussetzungen befreit wäre, wenn diese Voraussetzungen auf ihn Anwendung fänden.

Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, bedarf die Ausübung der Rechte des Bestellers wegen der Mängel insbesondere auch dann keiner Fristsetzung, wenn der Auftragnehmer nach Eintritt des Verzugs lieferte oder der Besteller zur Vermeidung eigenen Verzugs gegenüber seinen Abnehmern oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Ausübung seiner Rechte hat. Wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung ganz oder teilweise neu liefert oder nachbessert, beginnen die Fristen zur Verjährung der Mängelansprüche erneut zu laufen.

Der Lieferant garantiert, dass die zu liefernde Ware dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie allen am Lieferort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sicherheit, soweit anwendbar, entspricht.

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung oder Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist, insbesondere diese nicht der vertraglich vorgesehenen Nutzung am Erfüllungsort oder einem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort entgegenstehen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Rechtsmängelhaftung beträgt 10 Jahre ab Übergabe.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Ausführung von Aufträgen des Bestellers nur solche Personen einzusetzen, die über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen und verpflichtet sich, den Besteller im Falle eines Verstosses von allen Ansprüchen freizustellen.

Der Lieferant hält den Besteller auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter schadlos, die sich wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder anwendbarer Gesetze oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungbestimmungen im Zusammenhang mit seiner Leistung ergeben. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen wird, die auf die Lieferung oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist. Der Lieferant verpflichtet sich weiter zum Ersatz der damit zusammenhängenden dem Besteller entstandenen Gerichts- und Verfahrenskosten sowie externen Anwaltskosten. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Der Lieferant ist im Rahmen seiner Schadloshaltungspflicht auch verpflichtet, etwaige Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.

9. Geheimhaltung

Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten und Lieferungen einschliesslich der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Muster vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Geschäftsbeziehung selbst darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abschluss oder Rückabwicklung des Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

10. Sonderkündigungsrecht

Bei Zahlungseinstellung des Lieferanten, Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts kann der Besteller gegen angemessene Vergütung für die Weiterführung von Arbeiten vorhandene Einrichtungen und bisher erfolgte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in Anspruch nehmen.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sprache, Form

Es gilt das Schweizer Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Bestellers.

Auftragsbestätigung, Versandanzeige (Lieferavis), Lieferschein, Rechnungen und andere vom Lieferanten beizubringende Dokumente sind in deutscher Sprache zu übersenden, falls nicht anders vereinbart.

Soweit in diesen Bestellbedingungen Schriftform vorgesehen ist, können diese auch per E-Mail (an den in der Bestellung genannten Adressaten) übermittelt werden.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bestellbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Bestellbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.

13. Inkrafttreten

Diese Bestellbedingungen treten mit 01.12.2023 in Kraft.